

Der Schutz aller Menschen vor jeder Form von Unrecht gehört zu den elementaren Aufgaben eines sozialen Rechtsstaates. Wer unrecht handelt, muss davon abgehalten und entsprechend dem geltenden Recht bestraft werden, gleichgültig welcher Nationalität er angehört. Nach Verbüßung der Strafe muss aber auch für die Täterpersonen ein Neubeginn mit sinnvollen und rechtskonformen Zukunftsperspektiven möglich sein. Dies ist einerseits ein zwingendes Gebot der menschlichen Verantwortung, andererseits aber auch eine Notwendigkeit zur Verhütung von Straftaten. Ohne Bemühungen um die soziale Eingliederung von straffälligen Menschen steigt die Kriminalität massiv an.

Mit einer harten Praxis des Entzugs von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, verbunden mit anschliessenden Wegweisungen, Ausweisungen und Einreisesperren werden vor allem die Ziele der gesellschaftlichen Eingliederung im Hinblick auf die betroffenen Menschen zunehmend gemacht. Für sie wird im weiteren der erzieherische Stufenstrafvollzug weitgehend hinfällig. Denn Halbfreiheit, bedingte Entlassung, bedingte Verurteilung haben keinen Sinn, wenn der Strafe in der Schweiz kein berufliches Erwerbsleben nachfolgen kann. Dies führt zur überproportionalen Belegung von Strafanstalten mit ausländischen Menschen ohne Lebensmöglichkeiten in der Schweiz.

Je länger Menschen in der Schweiz gelebt haben, umso gravierender sind die Konsequenzen des Entzugs des Aufenthaltsrechts. Besonders schlimm sind diese für Menschen, die in der Schweiz aufgewachsen sind und mit ihrem Herkunftsland kaum mehr vertraut sind. Im weiteren werden mit Entzügen des Aufenthaltsrechts auch Unschuldige mitbestraft. So können Familien auseinandergerissen werden. Angehörige ohne eigenständiges Aufenthaltsrecht sind dem Zwang ausgesetzt, der Ausschaffung nachzufolgen. Die von Ausschaffungen betroffenen Menschen werden nicht von weiteren Straftaten abgehalten. Im Gegenteil drohen unter dem Druck von Not zusätzliche Straftaten. Der einzige Effekt der Weg- und Ausschaffung liegt in der Verlagerung von Bedrohungen in das Ausland.

Solche Kehrseiten des Entzugs der Aufenthaltsberechtigung bestehen bereits mit der gegenwärtigen Praxis, wie sie in Artikel 61ff des Ausländergesetzes umschrieben werden. Sie werden noch gesteigert mit der SVP-Ausschaffungsinitiative, zur Abstimmung kommend am 28. November 2010. Unter den in der Initiative genannten Voraussetzungen wird die Ausschaffung zwingend. Ohne jede Gewichtung der Schwere des Verhaltens soll laut Initiative jeder missbräuchliche Bezug von Leistungen von Sozialversicherungen oder Sozialhilfe mit Ausweisung geahndet werden. Ohne jede Beschränkung wird der Gesetzgeber weiter ermächtigt, zum genannten Katalog von Straftaten noch weitere Straftatbestände dem Ausweisungzwang zu unterstellen.

Auch der Gegenvorschlag der Bundesversammlung enthält erhebliche Verschärfungen. Vor allem gilt dies für den Ausweisungzwang bei Freiheits- oder Geldstrafen, welche insgesamt mindestens 720 Tage oder Tagessätze innerhalb von 10 Jahren erreichen. Offen bleibt dabei gemäss Wortlaut die Berücksichtigung der bedingten Verurteilung. Meines Erachtens muss ausgeschlossen werden, dass bedingt aufgeschobene Strafen in die massgebliche Strafbilanz einbezogen werden. Vor allem muss dies gelten, wenn gemäss Art. 371 des Strafgesetzbuches bedingte und teilbedingte Strafen wegen der Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht mehr im Strafregisterauszug erscheinen dürfen.

Im Sinne dieser Überlegungen stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wieviele Menschen mit Aufenthaltsbewilligungen verloren seit 1. Januar 2007 (In Krafttreten der Strafrechtsreform) wegen Straffälligkeit ihre Aufenthaltsbewilligungen, wieviele Menschen ihre Niederlassungsbewilligungen?
2. Welche Kriterien müssen nach der baselstädtischen Praxis erfüllt sein, damit der Entzug der Bewilligung verfügt wird? Welche Unterschiede bestehen zwischen Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung?
3. Welche Bedeutung haben in der bestehenden Praxis Kriterien der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie des Lebens in der Schweiz in zweiter oder weiterer Generationen? Wie wird der besonderen Situation der mitbetroffenen Familienangehörigen Rechnung getragen?
4. Unter welchen Voraussetzungen wird sozialhilfebeziehenden Menschen die Aufenthaltsbewilligung entzogen, unter welchen Voraussetzungen die Niederlassungsbewilligung? Wie wird der besonderen Situation der zahlreichen Dauerarbeitslosen Rechnung getragen, die im Hinblick auf ihre gesundheitlichen Gebrechen auf dem Arbeitsmarkt kaum mehr reale Chancen haben, ohne auf eine Invalidenrente hoffen zu können?
5. Wieviele Menschen verloren die Aufenthaltsbewilligung aus anderen als den bisher genannten Gründen, wieviele die Niederlassungsbewilligung? Um welche Gründe handelt es sich dabei?
6. Gibt es Schätzungen über die Zahlen zusätzlich auszuschaffender Menschen im Kanton Basel-Stadt gemäss Initiative und gemäss Gegenvorschlag?

Jürg Meyer